

Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH · Bei den Stadtwerken 1 · 23909 Ratzeburg

Amt Büchen
Technische Bauverwaltung
Marcus Hobein
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Amt/Gemeinde Büchen

09. Nov. 2023

Zst. 423 Anl.

Auskunft erteilt

Christian Meusel
Tel. 04541 807-230
Fax 04541 807 77-230
meusel@vereinigte-stadtwerke.de

7. November 2023

Wasserversorgung Gemeinde Gudow

Sehr geehrter Herr Hobein,

anbei senden wir Ihnen wie bereits telefonisch besprochen den Betriebsführungsvertrag für das Wassernetz der Gemeinde Gudow in zweifacher Ausfertigung zu. Dieser ist wortgleich mit dem Entwurf aus dem Januar 2021, lediglich im § 4 haben wir die Vergütung unter Anwendung der Preisgleitklausel angepasst.

Als Beginn des Vertrages haben wir den 01. Januar 2024 eingesetzt. Wir möchten aber daraufhinweisen, dass für eine effiziente Betriebsführung und einen Bereitschafts- und Entstördienst ein digitales Planwerk Voraussetzung ist. Wir haben daher auf Basis der im Dezember 2020 zur Verfügung gestellten Pläne den Aufwand für die Digitalisierung ermittelt und Ihnen hierzu das angehängte Angebot erstellt. Die derzeitigen Pläne sind leider nicht ausreichend, um diese ohne weitere Bearbeitung in das Geografische Informationssystem zu überführen. Es sind überdies zusätzliche Aufnahmen vor Ort notwendig.

Nach Ihren Auskünften befinden sich die Hausanschlüsse derzeit nicht im Eigentum der Gemeinde Gudow. Diese Besonderheit haben wir in dem angehängten Betriebsführungsvertrag in § 2 (7) berücksichtigt und müssen für das Vorgehen im Entstördienst eine gesonderte Vereinbarung treffen. Eine Digitalisierung der Hausanschlüsse (Position 3 des Angebotes) haben wir Ihnen daher optional angeboten.

Bitte senden Sie uns ein unterzeichnetes Exemplar zurück, die andere Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Nach Abschluss des Vertrages sollten wir uns dann zur abschließenden Besprechung der praktischen Umsetzung zu einem Austausch treffen.

Falls Sie Fragen zu dem Vertrag oder dem Angebot haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Freundliche Grüße
Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH



Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH · Bei den Stadtwerken 1 · 23909 Ratzeburg

Amt Büchen
Technische Bauverwaltung
Marcus Hobein
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Auskunft erteilt
Christian Meusel
Tel. 04541 807-230
Fax 04541 807 77-230
meusel@vereinte-stadtwerke.de

7. November 2023

Angebot W01/2023 Angebot für die Digitalisierung des Wassernetzes

Sehr geehrter Herr Hobein,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Nachfolgend erhalten Sie das gewünschte Angebot für die Digitalisierung des Wassernetzes Gudow. Als Grundlage für dieses Angebot dienen die mit E-Mail vom 17. Dezember 2020 übersandten Pläne der Wasserversorgungseinrichtungen. Die Erfassung der Hausanschlüsse wurde optional in das Angebot aufgenommen. Hierfür wurde vorerst ein Richtpreis herangezogen, da die Qualität der vorhandenen Dokumentation nicht bekannt ist.

01	Einmessen von sichtbaren Anlagenteilen (Schieber; Hydrant etc.)	ca. 60 h	79,00 €/h	4.740,00 €
02	Erfassung der Versorgungsleitung im Smallworld GIS	8,5 km	255,00 €/km	2.167,50 €
03	Erfassung der Netzanschlüsse im Smallworld GIS Richtpreis (optional)	560 St.	12,50 €/St.	7.000,00 €
			Summe netto	13.907,50 €
			zzgl. 19% MwSt.	2.642,43 €
			Gesamtsumme	16.549,93 €

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der angebotenen Preise unter Berücksichtigung der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH.

Falls Sie Fragen zu diesem Angebot haben, steht Ihnen der oben genannte Ansprechpartner gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH



Betriebsführungsvertrag Wasser

Gemeinde Gudow

zwischen

der Gemeinde Gudow, vertreten durch die Bürgermeisterin Kelling,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt,

und

der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

Marc Thönes,

nachfolgend „Stadtwerke“ genannt,

beide gemeinsam „Vertragspartner“ genannt.

Präambel

Die Gemeinde Gudow ist Eigentümerin der Wasserversorgungsanlagen in der Ortslage Gudow und beabsichtigt mit diesem Vertrag die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH mit der Betriebsführung des Wasserversorgungsnetzes in der Gemeinde zu beauftragen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

§ 1

Zweck des Vertrages

- (1) Die Gemeinde überträgt den Stadtwerken die Betriebsführung der in der als **Anlage 1** zu diesem Vertrag ausgewiesenen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Gudow.
- (2) Die Betriebsführung umfasst den Betrieb, die Überwachung, die Wartung, die Unterhaltung und die Dokumentation der zur Zeit des Vertragsbeginnes bestehenden Wasserversorgungsanlagen sowie der später zu errichtenden Anlagen der Wasserversorgung.
- (3) Die Betriebsführung umfasst nicht die Wasserlieferung an die Gemeinde. Die Wasserlieferung ist in einem gesonderten Vertrag zu regeln.
- (4) Die Wasserversorgungsanlagen nebst allem Zubehör verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Neu errichtete Wasserversorgungsanlagen und neu hinzukommendes Zubehör gehen zum Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsbereitschaft in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Die Gemeinde ist bestrebt, ein höchstmögliches Maß an Wirtschaftlichkeit im Bereich der Wasserversorgung zu erreichen. Die Stadtwerke werden die Gemeinde hierbei unterstützen und sowohl bei der Erstellung neuer Wasserversorgungsanlagen als auch bei der Umstellung

vorhandener Wasserversorgungsanlagen in der Weise beraten, dass die Anlagen den gültigen technischen Standards und Regeln entsprechen. Die Stadtwerke informieren die Gemeinde, wenn im Bereich des Betriebs und Instandhaltung der Wasserversorgung Einsparpotentiale zu erkennen sind.

§ 2

Leistungen der Stadtwerke

- (1) Die im Rahmen des Betriebes und der Instandhaltung zu erbringenden Leistungen werden von den Stadtwerken unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie der Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften durchgeführt und den Erfordernissen entsprechend beaufsichtigt und überwacht. Die Stadtwerke sind verpflichtet, die Leistungen zeit- und sachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- (2) Die Stadtwerke können alle ihre nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen selbst wahrnehmen oder Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung beauftragen. Die Stadtwerke haben die Anlagen der Wasserversorgung so zu überwachen und zu bedienen, dass sie jederzeit betriebsbereit sind.
- (3) Die Stadtwerke halten Fachpersonal, Verwaltungseinrichtungen und technische Geräte zur Behebung von Störungen im Versorgungsnetz und an den Hausanschlüssen einschließlich der Wasserzähler während und außerhalb der Dienstzeit sowie an Sonn- und Feiertagen und nachts vor. Dies beinhaltet einen 24-stündigen Störungsdienst und eine 24-stündige Telefonbereitschaft.
- (4) Der Bereitschafts- und Entstördienst entspricht den Grundsätzen des Bereitschaftsdienstes nach DVGW Arbeitsblatt GW 1200.
- (5) Die Stadtwerke führen ein Bestandsplanwerk über die in der unter § 1 dieses Vertrages genannten Gemeinde befindlichen Wasserversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Auf Verlangen der Gemeinde stellen die Stadtwerke in digitaler Form eine Übersicht über die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen in der unter § 1 genannten Gemeinde zur Verfügung.
- (6) Die Führung des Planwerkes umfasst folgende Leistungen der Stadtwerke:
 - Vorhaltung der Daten einschließlich der notwendigen Hard- und Softwarepflege
 - Datenpflege des Netzkatasters
 - Einarbeitung neuer Versorgungsleitungen sowie Hausanschlüsse
 - Erteilung von Netzauskünften an Dritte gemäß den anerkannten Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt GW 118)
 - Fortführung der Netze und Hausanschlüsse bei Änderungen im Netz
 - Erstellen von Statistiken
 - Auswertungen für Instandhaltungsmaßnahmen

- (7) Bei auftretenden Störungen im Wasserrohrnetz werden die Stadtwerke umgehend die Erstsicherung der Störstelle vornehmen. Anschließend erfolgt die Entstörung und Wiederversorgung der betroffenen Haushalte. Im Störfall an Hausanschlussleitungen werden diese auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadtwerke abgeschiebert. Die weitere Vorgehensweise hierzu wird gesondert vereinbart, da die Hausanschlüsse nicht im Eigentum der Gemeinde liegen.
- (8) Die Wartung, Unterhaltung und Reparatur sowie die Dokumentation der gesamten Anlagen der Wasserversorgung (einschließlich Zubehör) nebst Erstellung eines Wartungsplanes mit den jeweiligen Wartungsobjekten und den zu erwartenden Aufwendungen obliegt den Stadtwerken.
- (9) Wasseruntersuchungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben veranlassen die Stadtwerke selbständig und informieren die Gemeinde regelmäßig und zeitnah über die Ergebnisse.
- (10) Die Stadtwerke erbringen die erforderlichen Einweisungen, Kontrollen und Abnahmen (zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen) bei Fremdaufgrabungen und Straßenbaumaßnahmen.
- (11) Die Herstellung und Änderung von Wasserversorgungsleitungen und Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde erfolgt durch die Stadtwerke nach Abstimmung mit der Gemeinde. Die Gemeinde entscheidet über Art und Umfang von Herstellungs- und Änderungsmaßnahmen. Soweit Planungen erforderlich sind, werden diese von den Stadtwerken durchgeführt. Die Stadtwerke werden dabei die vergaberechtlichen Vorgaben (bspw. Sektorenverordnung – SektVO) berücksichtigen.
- (12) Die Herstellung und Änderung von Bauwasseranschlüssen und Hausanschlüssen nach Anforderung der Kunden bzw. versorgungstechnischen Notwendigkeiten erfolgt durch die Stadtwerke. Die Planungsvorgaben bzw. Vorgaben der technischen Ausführung erfolgen durch die Stadtwerke nach grundsätzlicher Abstimmung mit der Gemeinde.
- (13) Nach Fertigstellung eines Hausanschlusses erfolgt die Inbetriebnahme (Zählereinbau) durch die Stadtwerke. Die eingebauten Zähler bzw. einzubauenden Zähler sind Eigentum der Gemeinde.
- (14) Die Stadtwerke führen nach den eichrechtlichen Vorschriften den Turnuswechsel der Zähler durch. Die dazu erforderliche Liste erhalten die Stadtwerke jeweils am Anfang des Jahres von der Gemeinde. Die Gemeinde wird die Listen in elektronischer Form zur Verfügung stellen.
- (15) Tauschzähler werden von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür sind nach den Regelungen des § 4 Abs. 3 dieses Vertrages mit der Gemeinde abzurechnen, soweit diese nicht vom Kunden zu übernehmen sind. Ein- und Ausbaudaten der Zähler werden der Gemeinde per Zählerbegleitschein oder auch elektronisch übermittelt.

§ 3

Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde übergibt den Stadtwerken mit Vertragsbeginn die Bestandsdokumentation der Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde in digitaler Form gemäß **Anlage 2** dieses Vertrages.
- (2) Die Gemeinde informiert die Stadtwerke rechtzeitig über alle im Versorgungsgebiet der Gemeinde für die Wasserversorgung interessierenden Vorkommnisse, z.B. über Bauleitplanung, Baumaßnahmen, für die Wasserversorgung relevante Aktivitäten der Gemeinde sowie Anfragen von Großkunden.
- (3) Die Gemeinde stimmt alle Arbeiten an seinen Anlagen der Wasserversorgung rechtzeitig vor Beginn mit den Stadtwerken ab, insbesondere um einheitliche Materialien im Netz zu behalten und um stets für Reparaturfälle den neuesten technischen Stand und die Kenntnis über die exakte Rohrlage zu gewährleisten. Neue Anlagenteile sind nach Fertigstellung an die Stadtwerke zur Betriebsführung zu übergeben.
- (4) Sofern die Gemeinde Baumaßnahmen an ihren Anlagen der Wasserversorgung durchführen lässt, die nicht durch Beauftragung der Stadtwerke erfolgen, wird die Gemeinde eine nach den Vorgaben der **Anlage 3** dieses Vertrages entsprechende Leitungsdokumentation gewährleisten. Ferner wird die Gemeinde dafür Sorge tragen, dass ausschließlich Drittunternehmen beauftragt werden, die über die notwendigen Qualifikationen für das Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen verfügen.
- (5) Soweit Überflurhydranten vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, das Streichen und die jährliche Funktionsprüfung dieser Feuerlöschhydranten selbständig, bspw. durch Beauftragung der örtlichen Feuerwehren, durchzuführen. Sofern die Gemeinde diese Aufgaben wahrnimmt, hat sie dies gegenüber den Stadtwerken schriftlich im Voraus anzuzeigen und die Prüfungsergebnisse den Stadtwerken regelmäßig mitzuteilen, damit die Stadtwerke die gegebenenfalls notwendigen Reparaturmaßnahmen durchführen bzw. veranlassen können. Andernfalls werden diese Aufgaben im Rahmen der Leistungen nach § 2 Abs. 8 dieses Vertrages seitens der Stadtwerke durchgeführt und entsprechend des § 4 Abs. 3 dieses Vertrages abgerechnet.
- (6) Die Gemeinde wird die Stadtwerke unverzüglich schriftlich über dokumentationspflichtige Änderungen an den Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet (dazu gehören auch neue Wasserversorgungsanlagen) unterrichten, damit die Stadtwerke etwaige Änderungen im Rahmen der Leitungsauskunft berücksichtigen können. Vorstehende Änderungen an den Wasserversorgungsanlagen stellt die Gemeinde in geeigneter Form unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik (derzeit maßgeblich: DVGW Arbeitsblatt GW 128) zur Verfügung.

§ 4 Vergütung

- (1) Für die Vorhaltung der Leistung nach § 2 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages wird ein Festbetrag in Höhe von 5.768,00 Euro pro Jahr vereinbart. Der Betrag wird jährlich zum 1. Januar gem. § 5 dieses Vertrages angepasst.
- (2) Für die Durchführungen der Leistungen gem. § 2 Abs. 5 und 6 dieses Vertrages erfolgt die Abrechnung wie folgt:
 - a) Die Vergütung im Rahmen der Ersterfassung (Netzerweiterung/Neubau) beträgt für die Eingabe des Wassernetzes pauschal 19,57 Euro je Netzanschluss. Als Grundlage für die Abrechnung dient die Veränderung der Anzahl der Netzanschlüsse zum 31. Dezember eines Jahres im Vergleich zum 1. Januar eines Jahres. Der Betrag wird jährlich zum 1. Januar gem. § 5 dieses Vertrages angepasst.
 - b) Die Vergütung beträgt für den fortlaufenden System- und Datenservice pauschal 2,58 Euro je Hausanschluss. Als Grundlage für die Abrechnung dient die Anzahl der Hausanschlüsse zum 31. Dezember eines Jahres. Der Betrag wird jährlich zum 1. Januar gem. § 5 dieses Vertrages angepasst.
- (3) Für die Durchführung der Leistungen gem. § 2 Abs. 7 – 15 erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlich nachgewiesenen Aufwand bzw. nachfolgenden Pauschalen der Stadtwerke.
 - a) Der tatsächliche Aufwand beinhaltet:
 - die Lohnkosten (Normalstundensatz der Stadtwerke für Weiterberechnungen einschließlich aller verschiedenen Zuschläge) in Höhe von derzeit 79,00 Euro je Stunde sowie
 - die Materialkosten und die Fremdleistungen (inkl. Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 % für die Bau- und Genehmigungsplanung sowie -überwachung, die Steuerung von Fremdleistungen, die Materiallogistik, die Auftragsabrechnung, die Arbeitsvorbereitung, die Rechnungslegung usw.).
 - b) Die Herstellung und Änderung von Bauwasseranschlüssen und Hausanschlüssen gemäß § 2 Abs. 12 dieses Vertrages kann alternativ auf Basis eines gesonderten zwischen der Gemeinde und den Stadtwerken vereinbarten Leistungsverzeichnisses erfolgen.
 - c) Pauschale für Standard-Zählerwechsel und Fahrtzeiten:
Der Tausch eines Wasserzählers erfolgt zu einem Pauschalpreis von derzeit 41,20 Euro/Stück (zzgl. Materialkosten). Die Kosten für Fahrtzeiten sind bereits im Pauschalpreis enthalten. Der Betrag wird jährlich zum 1. Januar gem. § 5 dieses Vertrages angepasst.

- d) Pauschale für die Inbetriebnahme (Zählersetzen):
Die Abrechnung der Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt zu einem Pauschalpreis von derzeit 61,80 Euro/Stück. Der Betrag wird jährlich zum 1. Januar gem. § 5 dieses Vertrages angepasst.
- e) Pauschale für die Prüfung von Messeinrichtungen:
Die Prüfung von Messeinrichtungen erfolgt auf Basis des jeweils gültigen Preisblatts zu den Ergänzenden Bedingungen Wasser der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH (aktuell 226,60 Euro/Stück).
- (4) Die Gemeinde zahlt an die Stadtwerke für jedes Vertragsjahr jeweils zum 30. Juni eine Abschlagszahlung für die Leistungen nach § 4 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages. Die Gesamthöhe der jährlichen Abschlagszahlung entspricht jeweils der Gesamtvergütung im vorangegangenen Vertragsjahr.
- (5) Nach Abschluss eines Vertragsjahres übergeben die Stadtwerke der Gemeinde bis zum 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres eine Schlussrechnung. Differenzbeträge zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und der Gesamtsumme der Jahresschlussrechnung sind innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Vorlage der Jahresschlussrechnung fällig.
- (6) Auf alle Preise und Leistungen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer (von zurzeit 19 %) berechnet.

§ 5 Preisgleitklausel

Die Pauschalvergütungen nach § 4 Abs. 1, 2, 3c und 3d dieses Vertrages werden unter Berücksichtigung der Veränderung der Grundvergütung (Entgeltgruppe 7, Stufe 5) nach Maßgabe des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V) nach folgender Gleitklausel angepasst:

$$P = P_0 * F$$

$$F = L_t / L_0$$

P = Jahresentgelt

P₀ = Jahresentgelt des Jahres 2024

F = Veränderungsfaktor

L₀ = Ausgangsmonatsvergütung am 1. Januar 2024 (Grundvergütung eines Arbeitnehmers TV-V Entgeltgruppe 7, Stufe 5);

L_t = Folgewert der Grundvergütung eines Arbeitnehmers TV-V Entgeltgruppe 7, Stufe 5 Stand Januar des Anpassungsjahres

§ 6

Laufzeit der Vereinbarung

Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am 1. Januar 2024 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von den Stadtwerken und der Gemeinde mit einer jährlichen Frist zum 31. Dezember eines Jahres, erstmalig zum 31. Dezember 2029, schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist zuzustellen.

§ 7

Haftung

- (1) Für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch die Stadtwerke oder ihren Beauftragten bei der Betriebsführung vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden, haften die Stadtwerke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Gemeinde nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.
- (2) Die Stadtwerke haften der Gemeinde für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sollten die Stadtwerke durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen sind die Stadtwerke gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht insoweit nicht. Zu den vertragswesentlichen Pflichten gehört insbesondere auch die ordnungsgemäße und richtige Erteilung von schriftlichen und mündlichen Auskünften aus dem Leitungskataster an die Gemeinde, Beauftragte der Gemeinde, Netzbetreuer, Planungsbüros, Tiefbauunternehmen usw.
- (3) Werden die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde durch Dritte beschädigt, so unterstützen die Stadtwerke die Gemeinde bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch Zuarbeit bei der Sachaufklärung.
- (4) Werden durch die Gemeinde Wasserversorgungsanlagen oder -anlagenteile ohne vorherige Unterrichtung der Stadtwerke errichtet oder verändert, sind die Stadtwerke für diese Anlagen oder Anlagenteile von der Haftung befreit.
- (5) Bei den Leistungen nach § 2 Abs. 11 und 12 dieses Vertrages (neue Anlagenteile bzw. bauliche Änderungen) übernehmen die Stadtwerke die Betriebsführungshaftung erst dann, wenn die Anlagenteile betriebsfertig hergestellt und entsprechend abgenommen worden sind. Dieses trifft für durch die Stadtwerke erbrachte Leistungen gemäß § 2 Abs. 11 und 12 nicht zu.
- (6) Die Stadtwerke tragen bei eigenem Datenverlust die Kosten einer etwa notwendigen Datenrückgewinnung.

§ 8 **Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 9 **Loyalitätsklausel**

Sollten sich während der Vertragsdauer die für die Erfüllung des Vertrages maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften gravierend ändern, welche die wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, sind unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation beider Vertragsparteien neue Verhandlungen zu führen. Sollten diese Verhandlungen scheitern, tritt ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten in Kraft.

§ 10 **Rechtsnachfolgeregelungen**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, diesen Vertrag einschließlich dieser Rechtsnachfolgeklausel auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit sich für die jeweils andere Vertragspartei daraus keine wesentlichen Nachteile ergeben. Die jeweils neue Vertragspartei hat die Anerkennung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ausdrücklich und schriftlich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zu bestätigen.

§ 11 **Datenschutz und Gemeinhaltung**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenschutz und Datensicherung. Sie treffen die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Auf Anforderung weist jede Vertragspartei dies der anderen nach. Darüber hinaus behandeln die Vertragsparteien alle Informationen und Unterlagen, die ihnen von dem oder über den Vertragspartner zugehen oder bekannt werden, vertraulich, zumindest mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Informationen gleicher Art. Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages eingesetzt werden.
- (2) Die Stadtwerke sind verpflichtet, bei der etwaigen Verarbeitung ihr übermittelter oder bekannt gewordener personenbezogenen Daten das Datengeheimnis zu wahren. Die Stadtwerke werden ihrerseits alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages beauftragt werden, anweisen, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die den Stadtwerken und dessen Mitarbeitern bekannt werdenden persönlichen Daten und sonstigen persönlichen Informationen Dritten nicht zu offenbaren.
- (3) Die Stadtwerke haben die Gemeinde darauf hinzuweisen, wenn eine bestimmte, von der Gemeinde gewünschte zusätzliche Form der Datenverarbeitung gegen rechtliche Bestimmungen, wie etwa das Bundesdatenschutzgesetz oder Landesdatenschutzgesetz, verstoßen sollte. Für die Zeit der Überprüfung sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, die entsprechende Tätigkeit durchzuführen bzw. Weisungen der Gemeinde auszuführen.

§ 12

Nachvertragliche Verpflichtungen

- (1) Bei Beendigung des Vertrages werden die Stadtwerke alle bei ihr vorhandenen Unterlagen zurückgeben bzw. nachweisen, dass diese Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet wurden. Vorhandene Datenbestände und Programme, soweit sie sich ausschließlich auf die Datenbestände der Gemeinde beziehen, sind zu löschen.
- (2) Soweit Dokumentationen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind sie durch die Stadtwerke entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.
- (3) Die Vertragspartner werden auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus über die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werdenden Daten und sonstigen Informationen Stillschweigen wahren.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dennoch wirksam. Die unwirksamen Bestimmungen bzw. nichtigen Bestimmungen werden durch wirksame Bestimmungen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmungen am nächsten kommen oder durch welche der wirtschaftliche Erfolg erreicht wird, ersetzt.

§ 14

Gerichtsstand

Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind möglichst gütlich zu regeln. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das Amtsgericht Ratzeburg bzw. das Landgericht Lübeck.

§ 15

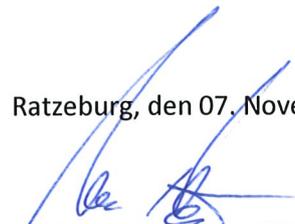
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen.

Gudow, den

Gemeinde Gudow

Ratzeburg, den 07. November 2023



Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH

Anlage 1: Übersicht der Wasserversorgungsanlagen

Anlage 2: Einmessvorschrift für die Leitungsdokumentation im Netzgebiet der Vereinigte
Stadtwerke Netz GmbH